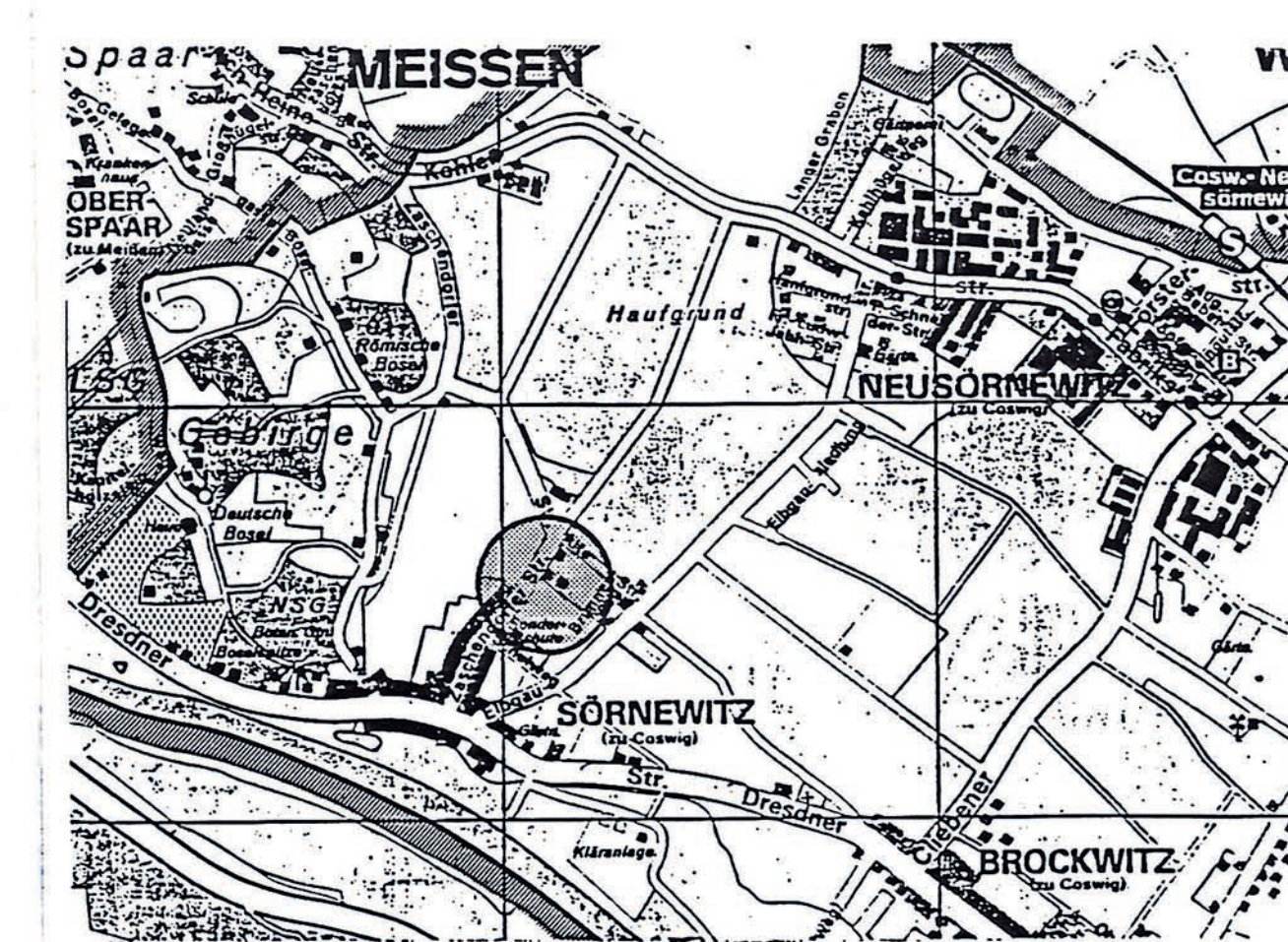
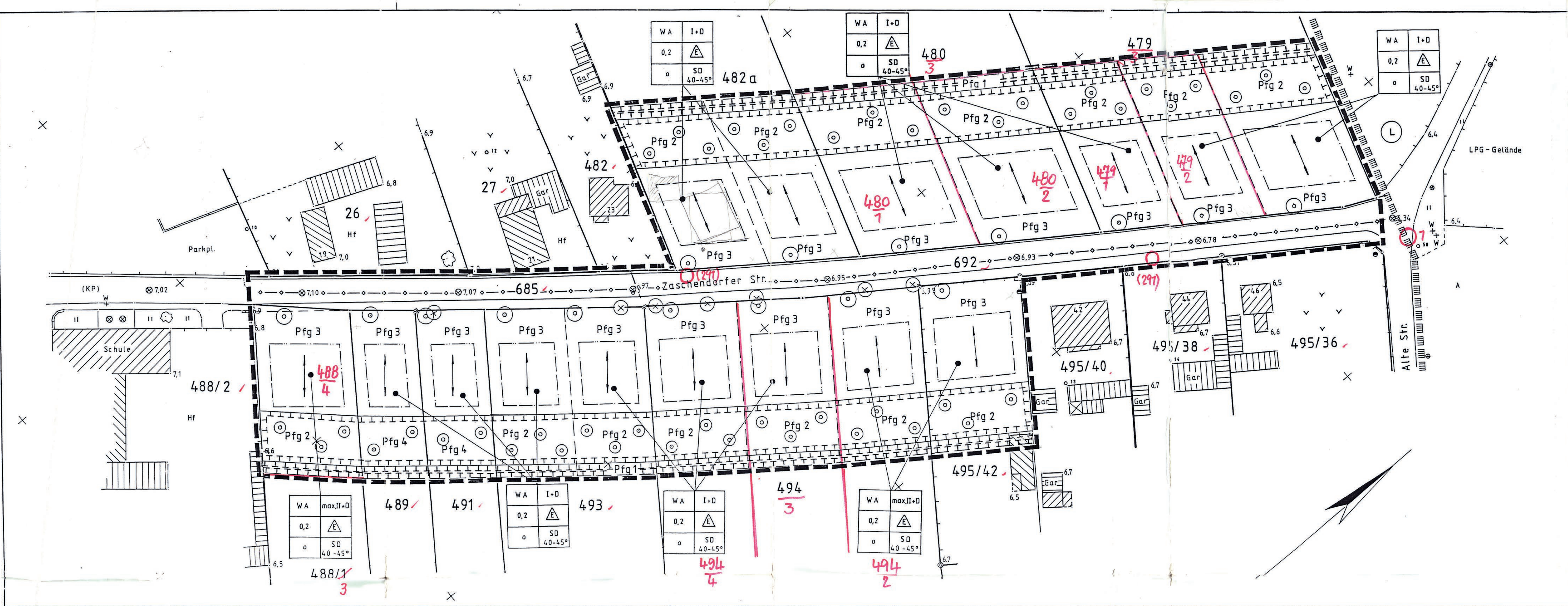




Teil A Planzeichnung

Planfassung: 01.03.1996
geändert: 04.11.1996
geändert: 30.09.1997

die Flurstücksgrenzen wurden aus der Flurkarte M 1:2000 digitalisiert
rechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden

alle Höhenangaben +100,0 m

Stadtverwaltung Coswig		Sitzungstermin	
Stadt	Coswig	Ort	11.03.1997
Bezirk	Sörnwitz	Ort	11.03.1997
Ort	Coswig	Ort	11.03.1997
Ort	Coswig	Ort	11.03.1997

B-Plan Beseitigung
mit integriertem Grünordnungsplan
Lage- und Höhenplan

Maßstab
1:500

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)
 - HO Zahl der Vollgeschosse (1 Vollgeschos/ Vollgeschos im Dachraum möglich)
 - HO Zahl der Vollgeschosse (2 Vollgeschosse/ Vollgeschos im Dachraum möglich)
 - 0,2 Grundflächenzahl
 - Bauweise
 - o offene Bauweise
 - o nur Einzelhäuser zulässig
 - SD 40-45° Satteldach Dachneigung 40 - 45°
 - o Hauptfriesrichtung
 - o Baugrenze
 - o Baulinie
 - Sonstige Planzeichen
 - o vorhandene Grundstücksgrenze
 - o Vorschlag Grundstücksgrenze
 - o vorhandener Abwasserkanal
 - o vorhandene Elektroleitungen
 - o Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Landschaft und Natur
 - o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - o Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - o Straßenverkehrsflächen
 - o Vermessungspunkt
 - o zu fallende Bäume
 - o anzupflanzende Bäume
- Pfg 1 Pflanzgebot 1
Pfg 2 Pflanzgebot 2
Pfg 3 Pflanzgebot 3
Pfg 4 Pflanzgebot 4

Teil B

Textliche Festsetzungen

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauNVO)
 - FESTSETZUNGEN DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauNVO)
 - Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind alle Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Nicht zulässig sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO.
 - Maß der baulichen Nutzung: siehe Planzeichnung
 - Die Sockelhöhe darf max. 0,5 m, die Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden 4 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 7 m über dem gewachsenen Gelände betragen.
 - Zahl der Vollgeschosse: siehe Planzeichnung (Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschos ist möglich)
 - BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 BauNVO, § 22 BauNVO)
Es ist offene Bauweise festgesetzt.
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
Die Hauptfriesrichtung ist im Plan eintrug durch Richtungspfeile festgesetzt. Abweichungen davon sind nicht zulässig. Die Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in der Ausrichtung anzupassen.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Baulinien, Baugrenzen). Die Baulinien/Baugrenzen gelten auch für unterirdische bauliche Anlagen.
 - GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 BauNVO, § 12 BauNVO)
 - Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur in folgenden Bereichen: nördlich der Zäschendorfer Straße mindestens 25m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt und südlich der Zäschendorfer Straße mindestens 30m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt.
 - Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Baugrenzen und -linien gelten für den Bereich innerhalb des Erdreichs.
 - Sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
Die Abgrenzung, generelle Zweckbestimmung und Lage der Verkehrsflächen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
 - FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a und b BauNVO) MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)
Ein Streifen von 3 m Breite von der hinteren Grundstücksgrenze aus ist mit einheimischen Deckdächern, Höhe bis ca. 3,0 m als Pflanzgebot Pfg 1 zu bepflanzen. Möglich sind: Birne, Apfel, Pflaume oder Kirsche.

Forsythia	10 %
Louisa	10 %
Weißdorn/Haseleut	10 %
Gemeiner Schneeball	20 %
Heckenkirsche	20 %
Schneebere	20 %
Spirea	10 %

Vorgaben sind in jedem Fall gärtnerisch zu gestalten. Die Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche, sowie als Stellplatz für Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen muß jeder Vorgarten mit einem hochstämmigen einheimischen Obstbaum (m von der straßenförmigen Grundstücksgrenze entfernt, bepflanzt werden (Stammumfang 14/16,3 x mit Ballen verpflanzt, Pflanzgebot 3). Eine Standortabweichung bis zu 3,0 m für die im Plan eingezeichneten Bäume ist möglich. Die gilt nicht für den Abstand zur Straßenbegrenzungslinie bei dem Obstbaum im Vorgarten. Der Anteil einheimischer Gehölze und Sträucher muß auf dem Grundstück mindestens 80 % betragen.
 - Pflanzzeit:
Alle Pflanzungen werden fachgerecht nach Fertigstellung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in der unmittelbaren darauffolgenden Pflanzperiode durchgeführt.
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO):
Alle Pflanzungen sind in Verantwortung des Eigentümers dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- REGENWASSERABLEITUNG
 - Das Regenwasser der Straßenflächen und Garagenzufahrten darf nicht versickert werden. Es ist zusammen mit dem Abwasser abzuleiten.
 - Die Regenwasser auf dem privaten Grundstück ist entweder im Grundstück zu versickern oder in Zisternen auf privatem Grundstück zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO, § 83 SächsBO)
 - DACHGESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauNVO, § 12 SächsBO)
 - Festgesetzt werden entsprechend der Planzeichnung Satteldächer mit einer Neigung von 40 - 45° für alle Haupt- und Nebengebäude.
 - Dachansätze und Dachgauben sollen dem Hauptdach deutlich untergeordnet sein. Ihre Gesamtlänge je Dachseite darf max. 40 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dachgauben und Zwerchgiebel sind ortstypische Dachgauben. Dachgauben können als Schiepp-, Walp- und Satteldächer ausgeführt werden. Vordächer und Überdachungen sollen als Schieppdach gebaut werden.
 - Für die Dachdeckung sind Ziegelsteine oder Dachsteine in roten Farbtönen zulässig. Andere Farbtöne oder Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig.
 - Der Dachüberstand darf nicht mehr als 0,5 m von der Hauptfassade betragen.
 - Das Dachdeckungsmaterial der Nebengebäude ist dem der Hauptgebäude anzuschließen.
 - FASSADENGESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauNVO, § 12 SächsBO)
 - Für Außenwände sind Putzfassaden in hellen Farbtönen (isotopisch, Reines Weiß ist nicht zulässig. Bevorzugt werden sollen Gelb- und Ockertöne.
 - Nicht zulässig sind insbesondere flächige Verkleidungen mit Platten, Blechen oder ähnlichen Materialien. Ebenso unzulässig ist die Verwendung großflächiger, glänzender, spiegelnder oder weißer Oberflächen.
 - Massive Fassaden- und Rücksprünge sind eingeschossig oder geschosstübergreifend höchstens 0,80 m vor bzw. hinter der Baulinie zulässig. Offene Anbauten wie Terrassen und Balkone sind bis 0,5 m vor der Baulinie zulässig.
 - Fenster sollen als stehende Rechteckformate mit Teilung ausgebildet werden.
 - Fernsehtanten und Satellitenempfangsanlagen sind nur zur straßenabgewandten Seite der Hauptgebäude zulässig.
 - GESTALTUNG DER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - Die Straßeneinfriedung der Gemeindeverbindungsstraße ist mit wasserundurchlässigen Materialien entsprechend festgesetztem Regelquerschnitt zu befestigen (Blumen, Pflastersteine, o.ä.).
 - Der gemeinsame Fuß- und Radweg ist mit wasserundurchlässigen Materialien (Pflastersteine, o.ä.) in unterschiedlichen Farben zu befestigen. Zwischen der Fahrbahn und dem gemeinsamen Geh- und Radweg ist ein Hochbord zu errichten.
 - Zufahrten zu den Grundstücken sind nur von der Zäschendorfer Straße zulässig. Die Breite der Bordsteinbänke im Bereich der Zufahrten darf einschließlich der Übergangsbereiche maximal 5 m betragen. Garagenzufahrten und Hofflächen sind mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Pflasterungen sollen einheitlich mit den gemeindlichen Maßnahmen ausgeführt werden.
 - GESTALTUNG DER EINFRIEDRUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauNVO, § 10 SächsBO)
 - Einfriedungen zur Straße sind als vertikale Lattenzaun bzw. Staketenzaun aus Holz, dunkel gebeizt, Höhe 1,2 m über dem Straßenniveau auszubilden.
 - Die maximale Höhe anderer Einfriedungen darf maximal 1,2 m über dem gewachsenen Boden betragen.
 - Mauern sind unzulässig (außer, wenn der Militärschutz erforderlich wird).
 - Zaunsockel sind unzulässig.
 - GESTALTUNG DER MÜLLSTANDPLÄTZE FÜR HAUSMÜLL
 - Die Müllstandplätze für Hausmüll sind auf eigenem privaten Grundstück anzuordnen. Sie sind in Nebengebäuden oder im Bereich der Grundstückseinfriedung anzubringen.
 - Müllstandplätze sind mit Sträuchern einzugraben, sofern sie sich an der Grundstückseinfriedung befinden.
 - WERBEANLAGE (§ 83 Abs. 2 SächsBO)
Hinterleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.
 - ABGRABUNGEN
Abgrabungen und Böschungen sind in den Grundstücken nur bis 0,7 m vom gewachsenen Geländeebene zulässig. Hieraus ausgenommen sind Flächen und Kanten zum Aufhängen von Regenwasser.
- KEINZUEINRICHTUNGEN UND HINWEISE
 - Bodenschutz
 - Das im Zuge des Erdbaus anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Messungsgleich anzubringen.
 - Erdansatz ist getrennt nach Bodenarten (Oberboden, Unterboden, mineralischer Untergrund) zu erfassen, zwischengelagert und einer Wiederverwendung zuzuführen.
 - Obertboden (Müllboden)
Nach § 202 BauGB ist der Obertboden im Bereich der Baumaßnahmen zu Beginn der Bauarbeiten abzuschieben und zu sichern. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubereich freizuhalten.
 - Durchmischung von Boden
Boden ist grundsätzlich nach Bodenarten zu trennen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
 - Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig.
 - Eventuelle Bodenbelastungen im Baugelände sind nach § 10 Abs. 3 EGAB den zuständigen Behörden zu melden.
 - Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfernde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
 - Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
 - Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verfrähtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

- ARCHÄOLOGISCHE FUNDE
Das Plangebiet ist Teil einer komplex strukturierten Kulturlandschaft mit hoher archäologischer Relevanz. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen im gesamten betroffenen Areal vorhandene archäologische Grabungen unter Anleitung des Landesamtes für Archäologie (LIA) durchgeführt werden. Vertragliche Regelung zwischen LIA und Verursacher ist erforderlich.
- WASSERSCHUTZGEBIETE
Das Vorhaben befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassungen Sörnwitz/Broschwitz, Zone II. Es gelten die Bestimmungen des Schutzgebietbeschlusses (64-26/83 vom 01.06.83) des Kreistages Meißen.
Sämtliche Abwasseranlagen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde (neben der Genehmigung durch die Stadt Coswig).
Niederschlagswasser von Dachflächen darf an Ort und Stelle wasserrechtlich erlaubnissfrei versickert werden (Filter zur Sicherung), wenn dies der Boden und der Grundwasserstand technisch ermöglichen.
Hinweise:
- Eingriffe in den Erdboden über 2 m Tiefe bedürfen der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde (§ 45 SächsWO).
- Ölgutungen unterliegen Beschränkungen (Gefährdungspotential C und D der VAWG) und unterliegen der Genehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde (§ 53 SächsWO).
- DENNKALSCHUTZ
Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Bauwerke, die gemäß SächsDSchG unter besonderem Schutz stehen.
- ALTSTÄNDEVERDÄCHTIGKEITEN
Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind keine Altstättensverdächtigkeiten bekannt.
- ABFALLENTSORGUNG
Für die Abfallentsorgungsmaßnahmen gelten die Grundsätze und Festlegungen der Abfallgesetz des Landes Meissen.
- REGELQUERSCHNITT
Zäschendorfer Str.
(M 1:200)

Die Übereinstimmung der Grenzen und Beschränkungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster einschließlich der in ROT eingetragenen Ergänzungen und Berichtigungen wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Ockrilla, am 11.04.97
Staatliches Vermessungsamt
Neue Gasse 1
01068 Coswig
Tel. 03521 79 25 20

Satzung der Gemeinde Coswig über den Bebauungsplan
Sörnwitz Beseitigung

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.1994 (SächsBOV. S. 126) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 29.03.1993 (OVB. S. 122), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadt Coswig vom 27.11.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet Sörnwitz / Beseitigung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), erlassen:

Teil	Beschreibung	Rechtsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Teil A	Planzeichnung bestehend aus:	Rechtsplan mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 01.03.1996, geändert am 04.11.1996, geändert am 30.09.1997)
Teil B	Text der textlichen Bestimmungen sind in der Planausfertigung enthalten.	
Teil C	Begründung	

Coswig, den 05.12.1996
i. V. Reichenbach
Reichenbach
Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Beschluß des Regierungspräsidiums Dresden vom 16. Mai 1997
AZ: 517-3591.20 - Po Coswig 3
Dresden, 30. April 1998

Ockrilla, am 01.04.97
Staatliches Vermessungsamt
Neue Gasse 1
01068 Coswig
Tel. 03521 79 25 20

- ### Verfahrensvermerke
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 14.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.10.1995 erfolgt.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.10.1995 bis 27.10.1995 erfolgt.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.02.1996 bzw. 08.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Der Stadtrat hat am 27.03.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) haben in der Zeit vom 25.04.1996 bis zum 28.05.1996 während der üblichen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am 01.01.1996 wird durch die Planzeichnung (Teil A) und die Begründung (Teil C) ersetzt. Die gezeichneten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ockrilla, am 11.04.97
Staatliches Vermessungsamt
Neue Gasse 1
01068 Coswig
Tel. 03521 79 25 20
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes
 - Der Stadtrat hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am 27.11.1996 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Coswig, 09. April 1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.05.97, Az. 517-3591.20 - Po Coswig 3 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Coswig, 20.02.1998
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 16.05.1997, Az. 517-3591.20-80 Coswig 3
Coswig, 20.02.1998
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgesetzt.
Coswig, 20.02.1998
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.04.1996 bekanntgemacht.
Coswig, 29. Juni 1998
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich 3 Aufnahmepunkte entsprechend AP-Erlass (in ROT dargestellt), die entsprechend sächsischen Vermessungsgesetz Paragraphen 9 und 17 besonders geschützt und erhalten werden müssen.
- Ockrilla, am 01.04.97
Staatliches Vermessungsamt
Neue Gasse 1
01068 Coswig
Tel. 03521 79 25 20